

und Sippschaftsnamen werden nicht erst durch eine Publikation öffentlich gemacht – sie sind es schon jetzt, sie sind allgemein zugänglich, stellen sozusagen Gemeinbesitz dar. Daran kann auch ein Datenschutzgesetz nichts ändern.

- Ganz ohne die Wichtigkeit eines Schutzes persönlicher Daten infrage stellen zu wollen, ist diesbezüglich auch die andere Seite der Medaille zu bedenken, nämlich die Wissenschaftsfreiheit und das öffentliche Interesse an solchen gesellschaftsbezogenen sprachlich-volkkundlichen Forschungen – zumal das Datenschutzgesetz eine explizite Stützung der Forschungsfreiheit enthält.¹⁷
- Die Erforschung solcher personenbezogenen Daten wurde von keiner Seite explizit eingeschränkt, ist in jedem Fall unangefochten und liegt anerkanntermassen im öffentlichen Interesse. Rechtlich problematisch ist demnach nur die Publikation der Forschungsergebnisse.

Für die Projektbeteiligten war somit klar, dass im unmittelbaren Vorfeld der Publikation auf einen politischen Entscheid gedrängt werden musste, der eine konkrete Handhabe für allenfalls nötige Auslassungen in der Druckversion vorzugeben hatte. Darüber hinaus sollte dem Historischen Verein als dem Auftraggeber aber auch eine unzensurierte, ungekürzte Version abgegeben werden. Dies, um zum einen die einmal erarbeiteten Namenstrukturen in ihrer gesamten Breite und Tiefe zu dokumentieren (ungeachtet der rechtlichen Fragen, die ja eine ganz andere Ebene als die wissenschaftliche betreffen), und zum andern auch, um den Nachweis der vollbrachten Arbeitsleistung zu erbringen.

Im November 2006 wies die Projektleitung in einem erneuten Schreiben an die Regierung nochmals auf die rechtlichen Probleme und den grundsätzlichen Interessenkonflikt zwischen der Wissenschaftsfreiheit (Art. 40 LV) und der Achtung der Privatsphäre (Art. 32 LV) hin, der noch einer angemessenen Regelung bedürfe. Unter anderem enthielt das

17 Siehe Art. 17 Abs. 2 DSG: «Ein überwiegendes Interesse der bearbeitenden Person fällt insbesondere in Betracht, wenn diese: [...] e) Personendaten zu nicht personenbezogenen Zwecken, insbesondere in der Forschung, Planung und Statistik, bearbeitet und die Ergebnisse so veröffentlicht, dass die betroffenen Personen nicht bestimmbar sind». Dies hätte allerdings die Anonymisierung der Daten erfordert.